

2768 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977
geändert wird

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend das Umweltfondsgesetz regelt im § 3, welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch den Fonds gefördert werden sollen. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun diese Förderungsarten durch die Möglichkeit einer Garantieübernahme durch die Finanzierungs-garantie-Gesellschaft mbH ergänzt werden. Dabei soll die rechtsverbindliche zustimmende Erklärung des Umweltfonds über die Förderungswürdigkeit erforderlich sein. Weiters soll ein § 7a im Garantiegesetz eingefügt werden, wodurch der Finanzprokurator die Vertretung der Garantiegesellschaft vor allen Gerichten übertragen werden. Gleichzeitig soll jedoch die Garantiegesellschaft ermächtigt werden, sich unbeschadet dieser Übertragung von ihr hiefür geeigneten physischen oder juristischen Person vertreten oder beraten zu lassen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

T m e j
Berichterstatte

C e e h
Obmann